

Sehr geehrter Hauseigentümer, sehr geehrter Gaskunde, sehr geehrter Wasserkunde,

die Hausanschlussleitungen sollen für viele Jahre Ihre sichere und stabile Versorgung mit Erdgas und Wasser gewährleisten. Deshalb sind nicht nur zahlreiche technische Regeln bei der Errichtung einzuhalten, sondern darüber hinaus ist die **Einhaltung bestimmter Forderungen durch den Grundstückseigentümer unabdingbar für den dauerhaft sicheren Betrieb** einer Hausanschlussleitung. Diese möchten wir wie folgend darstellen:

Der Gas- und Wasserhausanschluss gehört auch innerhalb Ihres Grundstücks zu den Betriebsanlagen der STADTWERKE MEMMINGEN und steht in deren Eigentum. Er wird nur von den STADTWERKEN MEMMINGEN unterhalten, geändert oder erneuert.

Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Errichtung der Hausanschlussleitungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Es obliegt gleichermaßen dem Eigentümer, die Zugänglichkeit des Hausanschlussraumes zu regeln, **Einwirkungen auf den Hausanschluss** durch Dritte **nicht vornehmen** zu lassen und jede Beschädigung den STADTWERKEN MEMMINGEN unverzüglich mitzuteilen.

„Hausanschlüsse sind möglichst geradlinig und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.“ (DVGW-Arbeitsblatt G 459/I Abs. 3.1.4 und W 403 Abs. 5.1.3)

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und **die Trasse auf Dauer zugänglich** bleibt. Eine nachträgliche **Überbauung** einer Hausanschlussleitung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen **nicht zulässig**.

Das **Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen** sind ebenfalls **unzulässig**, wenn hierdurch die **Zugänglichkeit**, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Hausanschlusses **beeinträchtigt** werden.

Im Abs. 3.1.6 heißt es weiter: „Hausanschlussleitungen sind in ausreichend trockene Räume einzuführen. Der Raum und die Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein“.

Bitte beachten Sie diese Hinweise besonders bei der **Gestaltung Ihrer Außenanlagen**, z.B. dem **Aufbringen hochwertiger Oberflächenbefestigungen, Anlegen von Gartenteichen, Trockenmauern, Treppen, Terrassen o. Ä.**, aber auch bei Baumaßnahmen am Gebäude und im Grundstück wie **nachträgliches Aufstellen von Garagen und Carports, Trennwänden, Anbringen von Verkleidungen, Fliesen, Isolierschichten u.ä.**

Bitte beachten Sie dabei unbedingt auch, dass die innerhalb Ihres Gebäudes befindliche Hauptabsperr-einrichtung ständig und uneingeschränkt zugänglich bleiben muss. Auch der Platz für den nachträglichen Einbau eines Druckregelgerätes unmittelbar an der Hauptabsperr-einrichtung muss erhalten bleiben.

Informieren Sie sich daher über die Lage der Hausanschlussleitung in Ihrem Grundstück und beraten Sie sich im Zweifelsfall stets vorher mit den STADTWERKEN MEMMINGEN.

Sie vermeiden damit möglicherweise die **Kosten einer von Ihnen zu tragenden Umverlegung** oder für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Die Vertragsbeziehungen zwischen Netzanschlusskunden und den STADTWERKEN MEMMINGEN regeln sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 und für Wasserkunden nach der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Stadt Memmingen vom 26.06.1991. Diese können von Ihnen bei den STADTWERKEN MEMMINGEN angefordert werden oder aus dem Internet unter www.stadtwerke-memmingen.de herunter geladen werden. Darin können Sie alle beiderseitigen Rechte und Pflichten nachlesen.

Bei der Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen sind § 11 WAS und § 13 NDAV zu beachten:

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

Die Errichtung der Gas- und Wasserhausinstallation und Veränderungen dürfen nur **durch ein Installationsunternehmen erfolgen, welches in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Versorgungsunternehmens eingetragen ist**. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Für Rückfragen stehen Ihnen jederzeit unsere Mitarbeiter des Technischen Büros unter nachfolgender Rufnummer zur Verfügung.

Herr Peiker 08331/ 8556-116

Herr Alexa 08331/ 8556-140

STADTWERKE MEMMINGEN

Stadtwerke Memmingen
Gaswerkstraße 17
87700 Memmingen

Postfach 18 55
87688 Memmingen

Telefon
Telefax
Internet
E-Mail

0 83 31/85 56 - 0
0 83 31/85 56 - 1 80
www.stadtwerke-memmingen.de
info@stadtwerke-memmingen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
(BLZ 731 500 00) Kto.-Nr. 380 172 502
HypoVereinsbank
(BLZ 731 200 75) Kto.-Nr. 2 266 660